

---

Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 2  
Erläuterungsbericht

---

Bern, 23. Mai 2016

**ABSTIMMUNGSVORLAGE**



## Inhalt

---



1.	Worum geht es	3
2.	Ausgangslage und Vorgehen	6
2.1	Zonenplan und Baureglement 1994	6
2.2	Vorgehen	8
3.	Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 2	9
3.1	Massnahme „Vorland Elfenaustrasse“	9
3.2	Massnahme „ZöN Steinhübeli“	11
3.3	Massnahme „Aussenantennen“	12
3.4	Massnahme „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“	14
3.5	Massnahme „Revision des Reklamereglements“	16
4.	Verfahren	18
4.1	Mitwirkung	18
4.2	Vorprüfung	19
4.3	1. Öffentliche Auflage	22
4.4	2. Öffentliche Auflage	22
4.5	Beschlussfassung Gemeinderat, Grosser Gemeinderat, Urnenabstimmung	23
4.6	Genehmigung	23

## 1. Worum geht es

---

In Muri bei Bern wurden innerhalb kurzer Zeit zwei Ortsplanungsrevisionen (OPR) vom Volk abgelehnt. Die Gemeinde steht vor der Herausforderung, nach den negativen Abstimmungen ihre Entwicklungsfähigkeit zu bewahren. In der Ortsplanung wird auf diesen Sachverhalt reagiert, dass die Komplexität des Verfahrens reduziert wird. Da die Abläufe und Zuständigkeiten nicht beeinflussbar sind, müssen die Inhalte den Gegebenheiten angepasst werden. Das heisst, dass die Änderungen in kleineren Paketen, sogenannten Nutzungsplanungsteilrevisionen (NPTR), zur Abstimmung und Umsetzung kommen sollen. Die Vorteile liegen in einer sachlichen Überschaubarkeit für den Bürger und in einer besseren Berechenbarkeit der Ergebnisse. Klar abgrenzbare Themenfelder und räumliche Bereiche machen Konsequenzen und betroffene Interessen transparenter und ermöglichen eine bessere Abwägung der Vor- und Nachteile.

Der aktuelle Handlungsbedarf in der Ortsplanung wird damit gedeckt, dass bereits Nutzungsplanungsteilrevisionen parallel zum Planungsprozess der Ortsplanung Muri-Gümligen durchgeführt werden. Dies betrifft Massnahmen, die nicht den strategischen Handlungsrahmen berühren und damit ein sogenanntes „Tagesgeschäft“ bilden. Die NPTR erfolgen bereits als Einzelvorlagen und sind abgestimmt und koordiniert mit dem übergeordneten Ortsplanungsprozess.

Partizipation	Phase	Dauer / Beschlüsse
3 Werkstattgespräche	<b>Phase 1</b>	12 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identität und Handlungsbedarf</li> <li>• Wirtschaft</li> <li>• Ziele und Szenarien</li> </ul>	Räumliches Leitbild	
1 Werkstattgespräch „Synthese“ als Mitwirkungsveranstaltung zum Feedback des Entwurfs Leitbild		Zwischenentscheide
Verabschiedung Leitbild		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Grosser Gemeinderat</li> </ul>
1 Werkstattgespräch	<b>Phase 2</b>	12 Monate
Feedback zu Entwurf	Kommunale Richtplanung	
Richtplanung		Beschluss
Mitwirkung RP		Gemeinderat
Mitwirkung	<b>Phase 3</b>	1 Paket jährlich
Auflage (gesetzliche Verfahren)	Teilpakete Nutzungsplanung Umsetzung weiterer Massnahmen (Planungsmanagement)	

*Erarbeitung räumliches Leitbild*



*Einwohnergemeinde Muri bei Bern aus der Luftperspektive*

Das erste NPTR-Paket, bestehend aus den vier Vorlagen Naturgefahren, Schutzobjekte, Waldfeststellung und Gebäudetypologie, wurde bereits 2013 lanciert und mit der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 durch die Stimmbevölkerung der Gemeinde Muri bei Bern deutlich angenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das Planungsdossier am 27. Juli 2015 und die UeO „Ballsporthalle“ am 6. August 2015 genehmigt. Aufgrund von Beschwerden sind jedoch beide Planungsgeschäfte noch nicht in Rechtskraft. In der Zwischenzeit wurde der Katalog für die Massnahmen des zweiten Pakets – die vorliegende NPTR – priorisiert und ausgearbeitet.

Im zweiten Paket werden die fünf weiteren Massnahmen „Vorland Elfenaustrasse“ (Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse)<sup>1)</sup>, „ZöN Steinhübeli“ (Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Steinhübeli), „Aussenantennen“, „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“ und „Revision des Reklamereglements“ im Rahmen der Nutzungsplanungsteilrevision umgesetzt und im vorliegenden Erläuterungsbericht dargelegt. Die Änderungen des gesamten zweiten Massnahmenpakets werden im ordentlichen Planerlassverfahren nach BauV Art. 58 ff. durchgeführt und sollen voraussichtlich am 25. September 2016 zur Urnenabstimmung gebracht werden.

Das zweite Paket überschneidet sich zeitlich mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes, welches seit Herbst 2014 gemäss nachfolgendem Schema in Bearbeitung ist.



*Die laufende Ortsplanungsrevision in drei Phasen*

<sup>1)</sup> Im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2015 und dem Beschluss vom Gemeinderat am 21. Dezember 2015 wird das Planerlassverfahren abgebrochen. Der angestrebte Rechtszustand besteht bereits, damit ist kein planerischer Handlungsbedarf notwendig (siehe Seite 19).

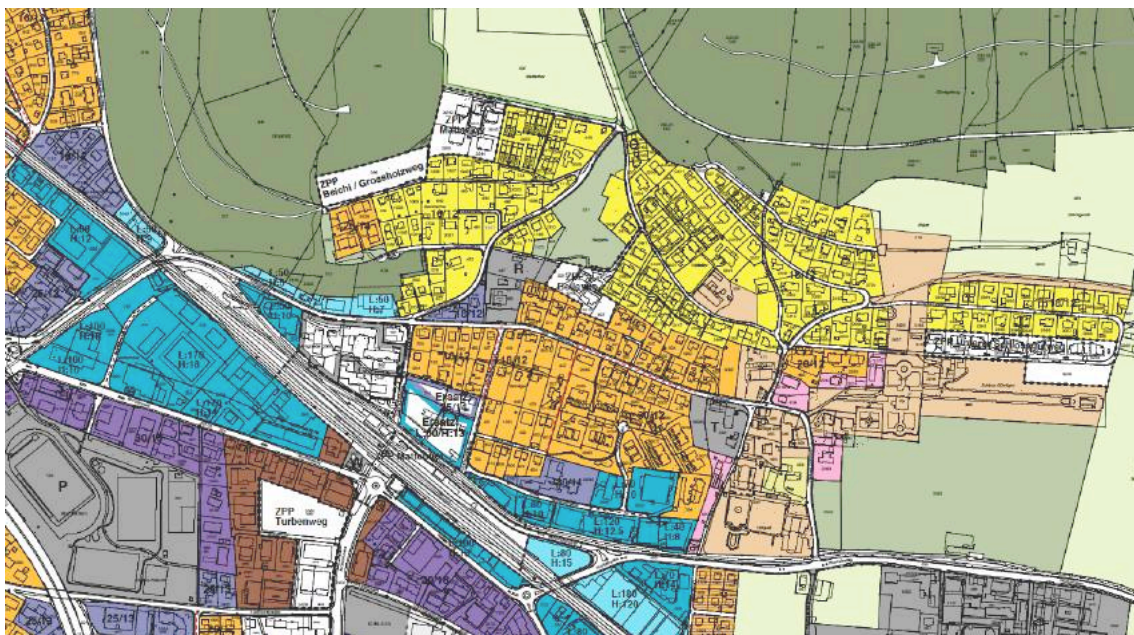
Die aktuell vorliegenden Massnahmen in Paket 2 der Nutzungsplanung werden auch vor dem Hintergrund des neuen räumlichen Leitbildes der Gemeinde ihre Gültigkeit bewahren.

## 2. Ausgangslage und Vorgehen

---

### 2.1 Zonenplan und Baureglement 1994

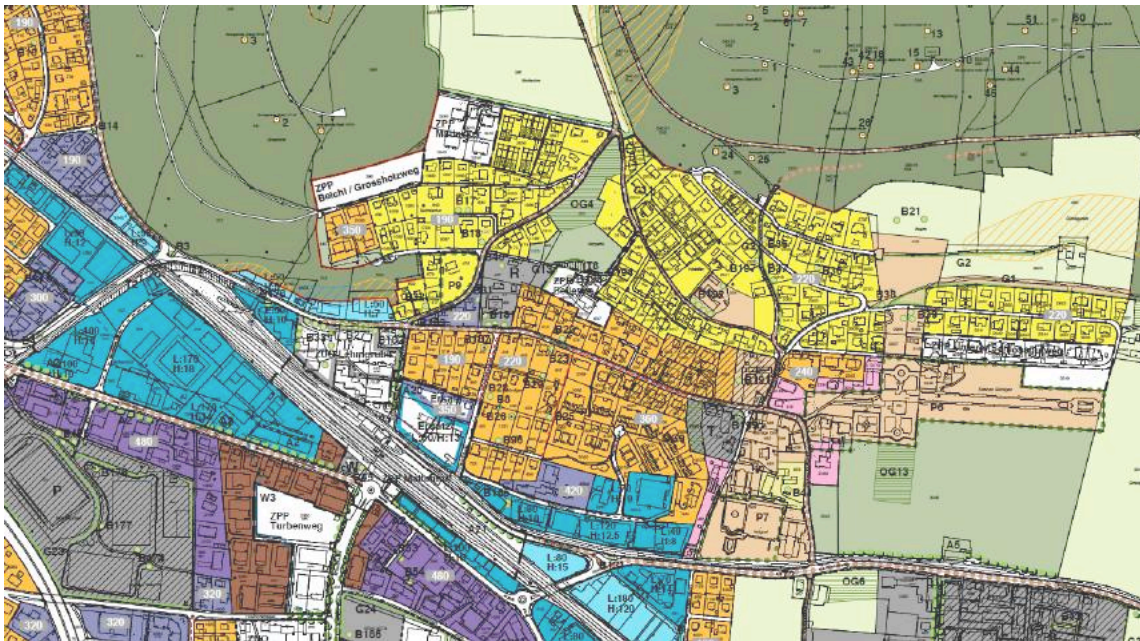
Nach der Ablehnung der 2. Ortsplanungsrevision 2012 durch die Stimmberechtigten am 17. Juni 2012 gelten weiterhin die baurechtliche Grundordnung mit Zonenplan und Baureglement von 1994 sowie die zwischenzeitlich genehmigten Änderungen. Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der aktualisierten, rechtsgültigen Fassung des Zonenplans 1994.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Zonenplan 1994 mit Änderungsnachträgen bis Mai 2014

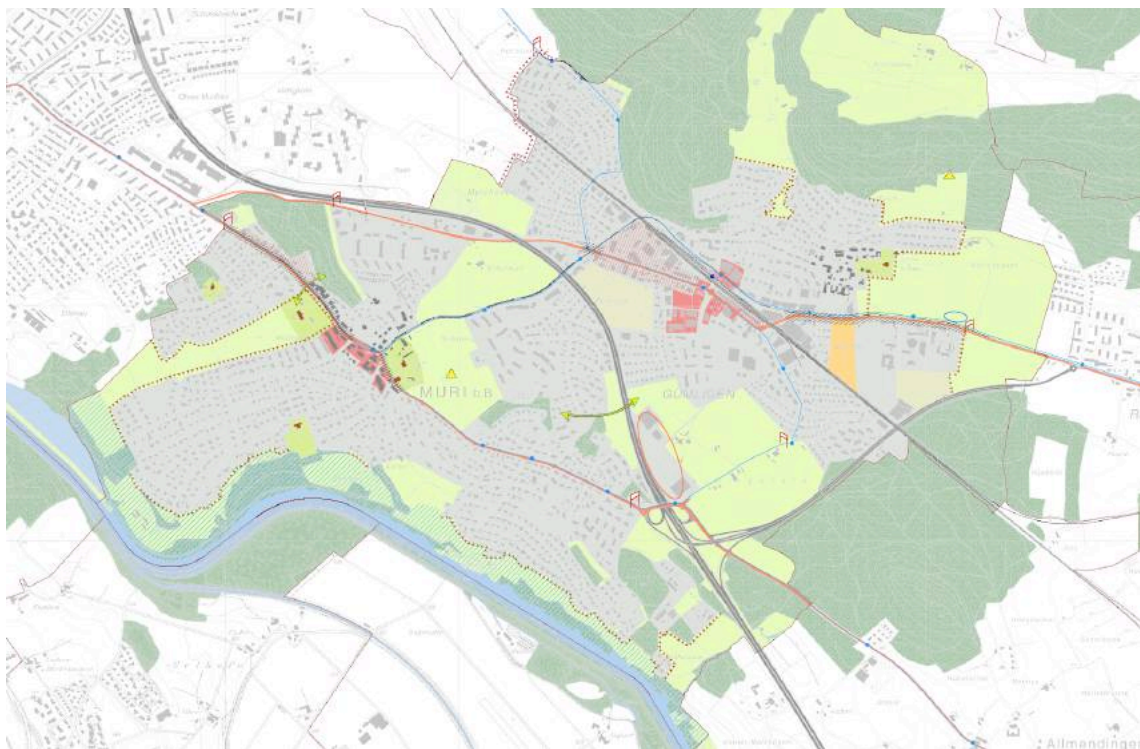
Tritt die Rechtskraft des ersten Massnahmenpakets in Kraft, so gilt neu der nachfolgend gezeigte Zonenplan (nächste Seite, Ausschnitt aus dem Genehmigungsexemplar). Werden nur Teile des Massnahmenpakets rechtskräftig, so gelten auch nur die entsprechenden Baureglements- und Zonenplaninhalte.

Das vorliegende zweite Massnahmenpaket hat auf die Genehmigung des ersten Pakets durch den Kanton keinen unmittelbaren Einfluss, da die einzelnen Massnahmen losgekoppelt voneinander funktionieren.



Ausschnitt aus dem Zonenplan mit den Änderungen des ersten Massnahmenpakets. Die Urnenabstimmung erfolgte am 8. März 2015.

Nebst der baurechtlichen Grundordnung und den übergeordneten regionalen und kantonalen Grundlagen ist das räumliche Leitbild für die Bearbeitung wegweisend:



Ausschnitt aus dem Leitbild der Gemeinde Muri

## 2.2 Vorgehen

Für die Erarbeitung des zweiten Massnahmenpakets ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

Ausarbeiten Entwürfe (Plan, Vorschriften, Bericht)	September 2014 bis März 2015
Beschluss Gemeinderat zur Mitwirkung	April 2015
Öffentliche Mitwirkung	Mai bis Juni 2015
Bereinigung Mitwirkung	Juli bis August 2015
Vorprüfung Kanton	September bis November 2015
Bereinigung Vorprüfung	Dezember 2015
Beschluss Gemeinderat zur Öffentlichen Auflage	21. Dezember 2015
Öffentliche Auflage	Januar bis Februar 2016
Einspracheverhandlungen	März 2016
Beschluss Gemeinderat	Mai 2016
Beschluss Grosser Gemeinderat	Juni 2016
Urnenabstimmung	25. September 2016
Genehmigung durch Kanton	ab Oktober 2016



### 3. Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 2

---

Die Nutzungsplanungsteilrevision beinhaltet im zweiten Massnahmenpaket sowohl formelle als auch materielle Änderungen im Zonenplan und Baureglement. Diese Änderungen werden als einzelne Massnahmen abgehandelt und können entsprechend unabhängig voneinander genehmigt bzw. abgelehnt werden. Die einzelnen Massnahmen mit deren Zielen und Auswirkungen werden nachfolgend erläutert.

#### 3.1 Massnahme „Vorland Elfenaustrasse“

##### Ausgangslage

Die Elfenaustrasse ist überbreit im Zonenplan abgebildet. Dies ist ein Relikt der Vergangenheit, als von einem deutlich grösseren Siedlungswachstum und einer Verschmelzung der Agglomerationsgemeinden mit dem Berner Stadtkörper ausgegangen wurde. Die damalige Absicht einer Verlängerung der Elfenaustrasse bis zur Anbindung an die Manuelstrasse ist im Plan heute ablesbar. Entsprechend waren andere Leistungsfähigkeiten und Strassendimensionen vorgesehen, die das heute erforderliche Mass bei Weitem übertreffen. Es ist klar, dass der Strassenraum in diesem Umfang heute und in Zukunft nicht benötigt wird, ganz abgesehen davon, dass auch im unteren Abschnitt die Strasse bereits auf den geringeren Querschnitt reduziert worden ist.

Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde, wird jedoch bereits vielfach den Anwohnern vermietet. Diese nutzen sie für Stellplätze oder Gärten. Die stadträumliche Qualität ist jedoch teilweise eingeschränkt. Es ist spürbar, dass die Mieter mit einer zukünftigen Rückgabe des Landes rechnen und sich mit Investitionen im Hinblick auf eine gestalterisch und funktional bessere Lösung zurückhalten. Auch der Natur- und Vogelschutzverein nutzt einen Flächenteil. Die Bedingungen zur Abgabe des Landes sind das Resultat „gewachsener Strukturen“. Es gibt sehr unterschiedliche Modalitäten.

##### Ziel

Durch eine Umzonung des Vorlands der Elfenaustrasse in die Landhauszone WL und Wohnzone W2, und die damit verbundenen neuen Nutzungsmöglichkeiten, soll die bauliche und räumliche Qualität gestärkt werden.

##### Änderung Zonenplan (Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse): Umzonung in WL und W2

Das Vorland der Elfenaustrasse (1'785 m<sup>2</sup> und 179 m<sup>2</sup>, insgesamt ca. 1'964 m<sup>2</sup>) im Bereich der angrenzenden Parzellen Nrn. 1780, 1517, 1518, 1541, 3378, 1539, 1520, 1537 wird von der Gemeindestrasse in die Wohnzone W2 überführt. Zudem wird die Gemeindestrasse im Einmündungsbereich zur Eichenstrasse (153 m<sup>2</sup> und 49 m<sup>2</sup>, insgesamt ca. 202 m<sup>2</sup>) der Landhauszone WL zugewiesen. Es gelten die baurechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 39 zur Wohnzone W2, resp. Landhauszone WL des Baureglements Muri.

##### Auswirkungen

Die Gemeinde legt fest, inwiefern sie diesen Bereich für die der Wohnzone entsprechenden Nutzung zur Verfügung stellt. Langfristig anzustreben ist der abschnittsweise Verkauf des Landstreifens an die angrenzenden Parzelleneigentümer, bzw. die Neuparzellierung zu ihren Gunsten. Bei

einer Neuparzellierung mit einer entsprechenden Vergrößerung der bestehenden Parzellen sollte die Möglichkeit der Verdichtung beachtet werden.

**Abbruch Planerlassverfahren**

Im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2015 und dem Beschluss vom Gemeinderat am 21. Dezember 2015 wird das Planerlassverfahren „Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse“ abgebrochen. Eine von Bauzonen umgebende Verkehrsanlage gehört ebenfalls zur Bauzone (Art. 71; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N 6a, S. 146). Damit besteht der angestrebte Rechtszustand bereits. Daher ist kein planerischer Handlungsbedarf mehr notwendig (siehe Seite 19).



Ausschnitt Zonenplan „Vorland Elfenaustrasse“ alt



Ausschnitt Zonenplan „Vorland Elfenaustrasse“ neu

<b>Festlegungen</b>		<b>Hinweise</b>	
	Wirkungsbereich der Zonenplanänderung		G Grünzone
	WL Landhauszone		Bahnareal/ National-, Staats- und Gemeindestrassen/ ungezontes Land
	W2 Wohnzone		240 bautypologische Fläche m² / Gebietsabgrenzung
	G6 G Hecken und Feldgehölze		100 B Einzelbäume / Baumgruppen (B83 + B84 kant. geschützt)
	A1 A Alleen / Baumreihen		OG OG Obstgärten
	T4 T4 Trockenstandorte		Historische Verkehrswege (IVS 2007)
	ZPP Zone mit Planungspflicht		

### 3.2 Massnahme „ZöN Steinhübeli“

#### Ausgangslage

Das Objekt Steinhübeliweg Nr. 13 (GbbL Nr. 107) befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri und wird als Kindertagesstätte genutzt. Im Moment liegt das Areal in der Wohnzone W2, wohingegen für eine Kindertagesstätte die Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) den sachgerechten baurechtlichen Rahmen darstellen würde.

#### Ziel

Der nördliche Bereich der Parzelle Nr. 107 soll als Standort der Kindertagesstätte langfristig gesichert werden und deshalb in die baurechtlich entsprechende Zone zugewiesen werden.

#### Änderung Zonenplan (Ausschnitt Gebiet Steinhübeli): Umzonung in ZöN O

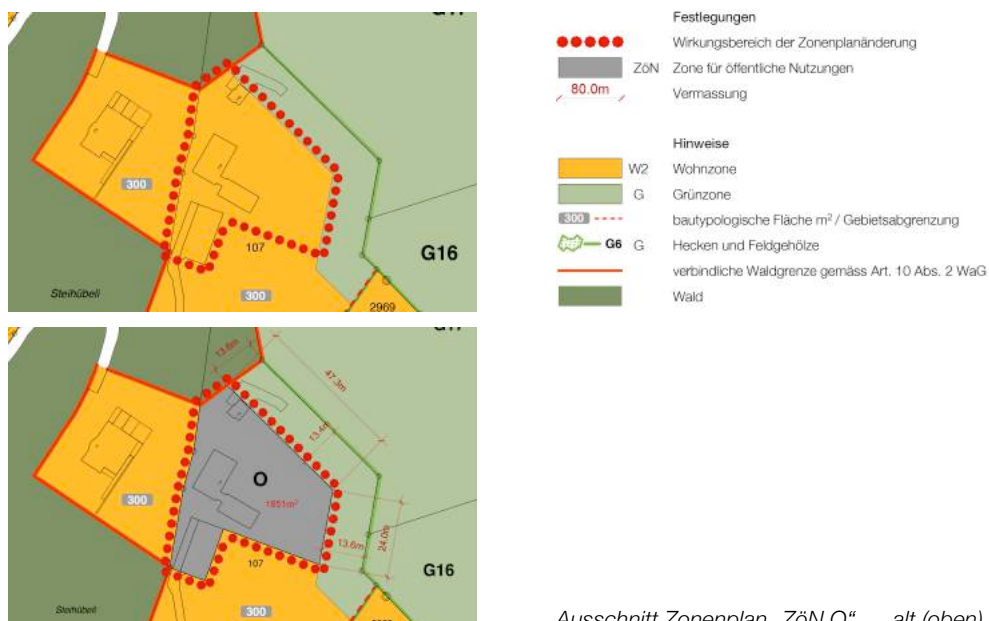
Der nördliche Bereich der Parzelle Nr. 107 (ca. 1'800 m<sup>2</sup>) wird von der Wohnzone W2 in die Zone für öffentliche Nutzungen ZöN O umgezont. Es gelten die entsprechenden neuen Regelungen in Art. 62 zur ZöN O.

#### Änderung Baureglement: Art. 62

Das Baureglement wird ergänzt durch die Bestimmungen für die Zone für öffentliche Nutzungen ZöN O mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte (Steinhübeliweg)“. Für diese Zone gelten nach wie vor die baurechtlichen Masse der Zone W2, jedoch ist die Gebäudelänge und -tiefe frei und es sind Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes gestattet.

#### Auswirkungen

Erweiterungen der Kindertagesstätte sind heute durch die zonenfremde Nutzung nicht möglich. Mit der Umzonung in die Zone für öffentliche Nutzungen können diese nun gestattet werden. Mit Ausnahme der freien Gebäudelänge- und tiefe gelten weiterhin die baurechtlichen Masse der W2, die Eingliederung der Bauvolumen in die Umgebung bleibt sichergestellt.



### 3.3 Massnahme „Aussenantennen“

#### Ausgangslage

Antennenanlagen sind Bauprojekte, welche die Bevölkerung immer wieder alarmieren und verunsichern. Kritik und Befürchtungen entzündeten sich vor allem an gesundheitlichen Bedenken. In Anbetracht der relativ jungen Technologie liegen erst wenige langfristige Erkenntnisse über die physiologischen Auswirkungen der mobilen Kommunikationstechnologie vor. Auch wenn bislang keine erhärtete Indikation für schädliche Auswirkungen von Sendeanlagen in der Praxis vorliegt, gilt in der Wissenschaft und von Seiten der Behörde das Prinzip der Vorsorge.

Das Dilemma besteht darin, dass die Technologie einer rasanten Entwicklung und einem starken Bedarf der Bevölkerung nach steigenden Sendekapazitäten unterliegt; Andererseits herrscht in derselben Bevölkerung jedoch auch ein diffuses Misstrauen, das durch Fehleinschätzungen der Vergangenheit in Bezug auf Technologien und Substanzen genährt wird (z.B. der Einsatz von Holzschutzmitteln, Asbest, FCKW, etc.). Die Konsequenzen sind, dass die Planungs- und Bewilligungsverfahren unüberschaubar und langwierig werden, weitere Verunsicherungen auslösen und schnell politische Dimensionen erreichen.

In der Ortsplanungsrevision 2012 (OPR 2012) wurde eine Lösung angestrebt, die im Sinne eines Kaskadenmodells Vorranggebiete und Gebiete untergeordneter Priorität bzw. höheren Schutzes bei der Standortfrage definierte. Mit der Ablehnung der Revision durch das Stimmvolk kam die Lösung nicht zur Anwendung, sie wird aber häufig – unter anderem auch in der Parlamentssitzung vom 20.5.14 – weiterhin als erstrebenswerte Lösung angesehen.

Infolge der Ablehnung der OPR 2012 ist die Gemeinde Muri im August 2013 der „Vereinbarung über Standortevaluation und -koordination“ zwischen der JGK (vertreten durch das AGR) und den Mobilfunkbetreibern beigetreten. Stärken und Schwächen dieses Modell können angesichts des kurzen Geltungszeitraums und einer repräsentativen Fallzahl noch nicht beurteilt werden.

#### Ziel

Es wird eine Lösung im Kaskadenmodell angestrebt, die den Bedürfnissen und Anliegen der Bevölkerung im rechtlich gegebenen Rahmen Rechnung trägt und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur in geordneten Bahnen unter bestmöglicher Schonung von Ortsbild und Bevölkerung ermöglicht. Der Ortsbildschutz muss aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen klar im Vordergrund der Regelung stehen.

Das Baureglement soll fortan allein und abschliessend die Genehmigung von Aussenantennen regeln. Ein neuer Zusatz in Artikel 88 Baureglement hebt Artikel 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung auf, aufgrund dessen bisher das Stimmvolk über Antennenstandorte auf Gemeindeliegenschaften zu entscheiden hatte.

#### Änderung Baureglement: Art. 30 und Art. 30a

Die aktuelle Vorlage basiert zwar auf der OPR 2012; sie musste jedoch an das aktuelle Recht angepasst werden. So wurden zum Beispiel die Kaskadenstufen neu justiert. Eine reine Begrenzung der Kaskadenstufe 1 (Vorranggebiete) auf die Arbeitsplatzzonen hätte für den Ortsteil Muri mangels entsprechender Zonen nicht funktioniert. Ein plausibles System muss die technische Umsetzbarkeit gewährleisten, weswegen die Kaskadenstufe 1 um weitere, im Hinblick auf das Ortsbild weniger sensible Zonen und Gebiete erweitert wurde. Zur Wahrung der Balance wurden auch die Kaskadenstufen 2 (Ausweichgebiete) und 3 (Ausschlussgebiete) weiter differenziert und präzisiert. Wichtig zu erwähnen ist zudem, dass ein in seinen Folgen schwer einzuschätzendes „Hintertür-“

chen“ der Vorlage aus der OPR 2012 geschlossen wurde, welches zwecks Erfüllung des Versorgungsauftrags der Mobilfunkanbieter letztlich alle Einschränkungen wieder hätte aushebeln können.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass Gesundheitsargumente grundsätzlich nur einen untergeordneten Stellenwert einnehmen dürfen, da andernfalls unzulässige Einschränkungen des Umweltrechts erfolgen bzw. ein Konflikt mit dem Versorgungsauftrag der Anbieter entsteht. Massgeblich sind Fragen, die das Ortsbild betreffen. Da von Arbeitsnutzung geprägte Zonen diesbezüglich weniger sensibel sind, können diese prioritär für Standorte neuer Mobilfunkanlagen vorgesehen werden.

Im Baureglement werden in Art. 30 die Absätze bezüglich Aussenantennen gestrichen und stattdessen im neuen Artikel 30a „Aussenantennen“ behandelt. Der Artikel 30 beinhaltet neu nur noch Bestimmungen zu Energiegewinnungsanlagen und wird entsprechend umbenannt.

### Auswirkungen

Durch die Ergänzung des Baureglements mit entsprechenden Absätzen werden erhaltens- und schützenswerte Objekte, Landschaften oder dergleichen umfassend von Aussenantennen freigehalten. In Wohnzonen können technische Aussenanlagen nur noch bedingt errichtet werden. Dies ist sowohl aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes als auch aus Sicht des Immissions-schutzes („ideelle Immissionen“) wünschenswert.

Mit der folgenden Aufhebung der Zuständigkeit der Stimmberechtigten für die Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Mobilfunkanlagen und der neuen Regelung der Standortfragen im Baureglement wird die Kompetenz von den Stimmberechtigten zu der Baubewilligungsbehörde verschoben:

#### Art. 24

Kompetenzen, besondere

Der Gemeindeabstimmung unterliegen:

1. der Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden;
2. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
3. Überbauungsordnungen, die in Art und Grad der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen;
4. die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform;

~~5. die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Verstärkung bestehender Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Gebäuden.<sup>†††</sup>~~

Neu sind für alle Mobilfunkanlagen die Baubewilligungsbehörden nach Baureglement zuständig. Aufgrund der Aufhebung des Art. 24 Ziffer 5 in der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird im Baureglement Art. 88 eine Ergänzung notwendig.

### 3.4 Massnahme „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“

#### Ausgangslage

Kein Bereich hat sich seit 1994 so dynamisch entwickelt wie derjenige der Energie- und Umwelttechnik. Standards und technische Möglichkeiten haben sich stark verändert. Eine Gemeinde, die sich nachhaltig entwickeln möchte, sollte um die Verfolgung folgender Ziele bemüht sein:

1. Vorbildlich planen und bauen
2. Anspruchsvolle Vorschriften zu Ökologie und Energie erlassen
3. Anreize zum nachhaltigen Bauen schaffen

Die letzteren beiden Aspekte bedürfen einer zeitgemässen Aktualisierung im Baureglement.

Seit dem 13. April 2015 besitzt die Gemeinde flächendeckend einen behördenverbindlichen kommunalen Richtplan Energie, bestehend aus einer Richtplankarte, Massnahmenblättern und einem Erläuterungsbericht. Die Richtplanung Energie bildet die Grundlage für die Erarbeitung nachhaltiger Versorgungskonzepte zur Umsetzung.

#### Ziel

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen im Baureglement Vorschriften zu Ökologie und Energie ergänzt und aktualisiert werden.

#### Änderung Baureglement: Art. 38, 38a und Art. 67

Artikel 38 wurde umfassend überarbeitet und durch den Artikel 38a zu gemeinsamen Heiz- oder Warmwasseranlagen ergänzt.

Die baupolizeilichen Masse in Artikel 67 bleiben im Wesentlichen bestehen, jedoch müssen bei energetischen Gebäudesanierungen die zusätzlichen Wärmedämmungen der Fassaden- und Dachkonstruktionen nicht in die baupolizeilichen Masse eingerechnet werden.

#### Auswirkungen

Dadurch, dass zusätzlich angebrachte Wärmedämmungen nicht in die baupolizeilichen Masse eingerechnet werden müssen, wird ermöglicht, dass bestehende Bauten, welche die Maximalmasse bereits ausschöpfen, dennoch energetisch saniert werden können. Neubauten, Ersatzneubauten und Anbauten müssen die baupolizeilichen Masse vollumfänglich einhalten.

Derartige Vorlagen rufen erfahrungsgemäss Befürchtungen hervor, dass die technischen Anforderungen zu hoch gesteckt seien und damit sinnvolle und notwendige Bauvorhaben verhindert würden. Zur Beurteilung des Sachverhaltes sei daher darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Muri in dieser Sache weder zeitlich noch inhaltlich eine Vorreiterrolle einnimmt. Nachfolgende Tabelle zeigt, bei welchen Berner Gemeinden bereits ähnliche oder strengere Regelungen in Kraft sind:

Gemeinde	Anteil nicht erneuerbarer Energie	Bemerkungen
Münsingen	Max. 50%	Vorreitergemeinde (2012)
Meiringen	Max. 50%	Anfänglicher Widerstand, durch Information gelöst
Spiez	Max. 50%	
Brügg	Max. 50%	
Riggisberg	Max. 30%	Gemeinde verfügt über Fernwärmenetz (Holz)

Selbstverständlich stellt die vorliegende Regelung eine Verschärfung der bislang geltenden Anforderungen dar, was angesichts der gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen notwendig ist. Es ist dabei jedoch bemerkenswert, dass nach Auskunft jener Gemeinden, in denen diese Regelung bereits zur Anwendung kommt, trotz mittlerweile mehrerer hundert Baugesuche auch bei geologisch schwierigen Verhältnissen (keine Tiefenbohrungen für Grundwassernutzung/ Erdsonden) bislang kein einziges Ausnahmegesuch erforderlich war! Heutige technische Standards machen eine Erfüllung der Vorgabe gut möglich. Die Erfolgsfaktoren sind die rechtzeitige Abstimmung mit den Behörden und eine sorgfältige Planung.

Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser muss mit einem Anteil von mind. 50% durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Dieser Anteil kann auch mit Massnahmen zur Wärmedämmung geleistet werden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Dies macht die vorgeschlagene Regelung nicht nur technisch möglich, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll.

### 3.5 Massnahme „Revision des Reklamereglements“

#### Ausgangslage

Die derzeit geltende Reklameordnung stammt aus dem Jahr 2002. Neue Anforderung und rechtliche Rahmenbedingungen haben eine Aktualisierung erforderlich gemacht. Das Reklamereglement hat eine vertiefte Überarbeitung erfahren. Ein Plakatierungsplan ist neu hinzugekommen.



Plakatierungsplan

Reklameanlagen haben sowohl vom privaten als auch vom öffentlichen Standpunkt aus einen anderen Stellenwert als reguläre bewilligungspflichtige Bauten (Wohn-/Geschäftsgebäuden). Dies ist bedingt durch den Investitionsaufwand, Amortisationsdauer, technischen Wandel sowie insbesondere den Standort. In der Vergangenheit musste aufgrund des Beseitigungsrevers (Art. 28 BauG) auf erstes Verlangen der Gemeinde hin eine bewilligte Reklameanlage im Strassenabstand abgeräumt werden; die rechtlichen Spielräume sind jedoch in den letzten Jahren stark eingeengt worden, dass die Orts- und Strassenbildpflege kein hinreichender Grund mehr für eine derartige Massnahme darstellt. Damit Reklameanlagen bei der einheitlichen Gestaltung, Sanierung und Aufwertung von Strassenzügen kein Hindernis darstellen, sollen Reklamebewilligungen fortan generell befristet sein, wobei dem Gesuchsteller eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren gewährt wird.



## **Ziel**

Mit der Revision des Reglements und Plakatierungsplanes soll ein zeitgemässes Regelwerk geschaffen werden, das einen gelungenen Kompromiss aus Belangen des Ortsbildschutzes und aus den Bedürfnissen von Konsumenten und Gewerbe darstellt.

## **Auswirkungen**

Die ehemalige kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame, auf der das bislang geltende Reglement basiert, ist nicht mehr gültig. Dafür setzen die BStG-Weisungen des Kantons (insbesondere Nr. 7/722.51/1.1 „Reklamen“ vom 17.3.2014) aber auch das Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren die aktuell gültigen Rahmenbedingungen, mit Folgen u.a. für Bewilligungspflicht und Bewilligungsfreiheit. Eine Klärung der Begriffe wurde vorgenommen; es wird eindeutig zwischen Fremd- und Eigenreklame differenziert mit jeweils passgenauen Regelwerken. Reklameflächen an Gebäuden sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Fassaden und den jeweiligen Nutzungszonen stehen. Während bis anhin Strassenzüge und Zonenarten als für Fremdreklamen zulässige bzw. ausgeschlossene Standorte lediglich textlich benannt wurden, bietet der neue Plakatierungsplan eine übersichtliche und räumlich ausdifferenzierte Darstellung verschiedener Gebiete. Die Gebietstypen sind unter Gesichtspunkten des Ortsbildschutzes aber auch unter Berücksichtigung der Zentralität (Quartiere / Durchgangssachsen) und der Frequentierungen (Besucher- / Fahrtenzahlen, lokal / Durchgangsverkehr, etc.) gebildet worden. Sie bieten damit ein standortgerechtes Regelwerk.

Selbstverständlich gilt der Rechtsgrundsatz, dass bereits bewilligte Reklamen eine Besitzstandsgarantie geniessen. Werden diese jedoch bewilligungspflichtig abgeändert, muss das in Übereinstimmung mit dem neuen Reglement erfolgen.

## 4. Verfahren

---

### 4.1 Mitwirkung

Mit Beschluss vom 13. April 2015 hat der Gemeinderat das zweite NPTR-Paket mit den fünf Massnahmen „Vorland Elfenastrasse“, „ZöN Steinhübeli“, „Aussenantennen“, „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“ und „Revision des Reklamereglements“ zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Die Mitwirkung wurde im Anzeiger Region Bern am 6. Mai 2015 sowie in den Lokalnachrichten am 7. Mai 2015 öffentlich publiziert. Während der Mitwirkungsfrist vom 8. Mai bis 8. Juni 2015 lagen die Unterlagen zur Planungsvorlage in der Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri öffentlich auf, ergänzt durch einen vorbereiteten Fragebogen. Sämtliche Plan- und Berichtsunterlagen inkl. Fragebogen waren in dieser Zeitspanne auch auf der Homepage der Gemeinde zur freien Einsicht aufgeschaltet.

Am 27. Mai 2015 wurden der interessierten Bevölkerung (vier Anwesende) in der Mooshalle Gümli- gen, gemäss der Ankündigung im Anzeiger, die Revisionsgegenstände vorgestellt und Fragen beantwortet. Am 3. Juni 2015 stand die Bauverwaltung für die Fragenbeantwortung zur Verfügung, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wurde.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist trafen sechs Eingaben ein. Von der Möglichkeit der Mitwirkung machten zwei Parteien, ein Unternehmen (stellvertretend für die drei Mobilfunkanbieter der Schweiz), eine gemeindeeigene Kommission sowie zwei Einzelpersonen Gebrauch. Der Mitwirkungsbericht vom 13. Juli 2015 fasst die Ergebnisse der Mitwirkung zusammen.

Die drei Mitwirkungsbeiträge zur Massnahme „ZöN Steinhübeli“ bestätigen das Einverständnis mit der Planungsvorlage. Die Eingabe der Planungs- und Verkehrskommission bestätigt sowohl die bestehende Nutzung als auch die regulatorischen Inhalte der Planungsvorlage. Entsprechend wird die Massnahme unverändert zur kantonalen Vorprüfung eingegeben.

Gegenüber den Mitwirkungsunterlagen haben die wenigen aber fundierten Mitwirkungseingaben zu folgenden Anpassungen der Vorlagen geführt:

#### **Massnahme „Vorland Elfenastrasse“ (Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Elfenastrasse)<sup>1)</sup>**

- Geringfügige Erweiterung des Perimeters

<sup>1)</sup> *Im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2015 und dem Beschluss vom Gemeinderat am 21. Dezember 2015 wird das Planerlassverfahren abgebrochen. Der angestrebte Rechtszustand besteht bereits, damit ist kein planerischer Handlungsbedarf notwendig (siehe Seite 19).*

#### **Massnahme „Aussenantennen“**

- Die ZöN Y wird aus der Aufzählung in Art. 30a Abs. 2 entfernt.
- Art. 30 Abs. 3 erfährt die Anpassung, dass Antennen auf schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren massgebenden Umgebung nicht zugelassen sind.
- Der letzte Satz in Art. 30a Abs. 2 wird gestrichen. Stattdessen wird ein neuer Abs. 6 mit dem Wortlaut „Der Ausbau bestehender Standorte gem. den Absätzen 2, 4 und 5 hievore sind vorzuziehen“ festgelegt.

#### Massnahme „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“

- Art. 38 Abs. 2 erfährt die Anpassung, dass die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie, namentlich die Vorgaben der Massnahmenblätter, bei der Wahl der Energieversorgung zu prüfen sind. Des Weiteren wird der Absatz mit dem Wortlaut „Ein abweichendes Energiekonzept ist im Baugesuch zu begründen“ ergänzt.
- Der Art. 38b „Anreize zum energieeffizienten Bauen“ wird gestrichen.

#### Massnahme „Revision des Reklamereglements“

- Im Art. 5 Abs. 3 „Lichtmissionen“ werden ergänzend Laser generell untersagt.
- Im Reklameplan werden die Strassenzüge entlang den grösseren siedlungsinternen Freiräumen aus den Strassenzügen für Fremdreklamen (SFR) entfernt.
- Im Art. 12 Reklamereglement wird ein neuer Abs. 2 eingefügt mit dem Wortlaut: „Auf Sport- und Freizeitanlagen dürfen vom Absatz 1 hievor abweichende Formate gewählt werden, wenn diese sich baulich und topografisch gut integrieren (namentlich Bandenwerbung und Anzeigetafeln).“

Der Gemeinderat hat am 17. August 2015 die Mitwirkung zur Kenntnis genommen und die Planung z.Hd. Kanton zur Vorprüfung verabschiedet.

## 4.2 Vorprüfung

Das zweite NPTR-Paket mit den fünf Massnahmen „Vorland Elfenaustrasse“, „ZöN Steinhübeli“, „Aussenantennen“, „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“ und „Revision des Reklamereglements“ wurde Ende August 2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 25. September 2015 werden im Folgenden die Vorbehalte, resp. Empfehlungen festgehalten (kursiv). Diese werden ergänzt mit der Stellungnahme, resp. Bemerkungen seitens der Gemeinde.

#### Massnahme „Vorland Elfenaustrasse“ (Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse)

- *Mit der beabsichtigten „Umzonung“ will die Gemeinde Klarheit schaffen, wie mit der zur Zeit „weissen Fläche“ entlang der Elfenaustrasse und im Kreuzungsbereich umzugehen ist. Per Definition gehört eine von Bauzonen umgebende Verkehrsanlage ebenfalls zur Bauzone (Art. 71; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N 6a, S. 146). Die weisse Fläche ist der Nutzungszone zuzurechnen, von der sie im Wesentlichen umgeben ist. In Zusammenhang mit der Überführung der digitalen Daten in den Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBK werden die Verkehrsanlagen somit ohne Verfahren den angrenzenden Bauzonen zugewiesen. Im vorliegenden Fall erweist sich somit eine „Umzonung“ als unnötig.*
- *Will die Gemeinde dennoch daran festhalten, wäre der Titel anzupassen. Da es keinen Zonenplan Vorland Elfenaustrasse gibt, müsste der Titel „Änderung Zonenplan (Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse) heissen.*

Stellungnahme: Das Planerlassverfahren „Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Elfenaustrasse“ wird abgebrochen. Eine von Bauzonen umgebende Verkehrsanlage gehört ebenfalls zur Bauzone (Art. 71; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N 6a, S. 146). Damit ist der angestrebte Rechtszustand bereits bestehend. Es ist kein planerischer Handlungsbedarf mehr notwendig.

#### Massnahme „ZöN Steinhübeli“ (Änderung Zonenplan, Ausschnitt Gebiet Steinhübeli)

- *Da es keinen Zonenplan „ZöN Steinhübeli“ gibt, müsste die Überschrift Änderung Zonenplan (Ausschnitt Gebiet Steinhübeli) heissen. Gemäss unserer Interpretation verbleibt auf der isolierten Wohnzone Parz. 1420 die bautypologische Fläche 300. Bitte im Plan eintragen resp. sicherstellen; dass die Legende 240, nicht zu Fehlinterpretationen führen kann. Die am 27.7.2015 genehmigte Waldgrenze fehlt in beiden Zonenplanausschnitten und muss hinzugefügt werden. Gegenstand der Änderungen ist u.E. lediglich die ZöN 0 inkl. Vermassung (bitte nur diese beiden Themen im Zonenplan als neue Festlegungen darstellen). Mit diesen Präzisierungen ist die Zonenplan- und Baureglementsänderung genehmigungsfähig*

Stellungnahme: Die Genehmigungsvorbehalte und Empfehlungen wurden berücksichtigt. Die am 27. Juli 2015 genehmigte Waldgrenze wird in beiden Zonenplanausschnitten bereits dargestellt.

#### **Massnahme „Aussenantennen“**

- *Zu Art. 30a Abs. 5 BauR wird folgender Ergänzungsvorschlag formuliert: „In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet ...“*

Stellungnahme: Der Ergänzungsvorschlag wird im Baureglement aufgenommen.

#### **Massnahme „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“**

- *Art. 16 Abs. 2: Im Hinblick auf die Anpassung an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) dürfen keine neuen Regelungen getroffen werden, welche von der Definition gemäss Art. 31 BMBV abweichen. Der Zusatz, wonach thermische Solar- oder Photovoltaikanlagen als Grünflächen anrechenbar sind, ist im Hinblick auf die anstehende Harmonisierung der Bauvorschriften nicht genehmigungsfähig.*
- *Art. 38 Abs. 1: Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) empfiehlt Abs. 1 zu streichen. Der Abs. 2 ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Der behördenverbindliche Richtplandarf darf nicht aufgrund einer Formulierung im Baureglement grundeigentümerverbindlich gemacht werden. Auf den kommunalen Richtplan Energie kann hingegen verwiesen werden.*
- *Art. 38a: Das zweite Lemma kann weggelassen werden. Wenn das Gebäude schon existiert muss bereits aufgrund von Abs. 1 („gleichzeitig erstellt“) keine gemeinsame Anlage erstellt werden. Zudem wird für das 3. Lemma eine präzise Umschreibung empfohlen.*

Stellungnahme: Im Art. 16 Abs. 2 erfolgen gegenüber des rechtskräftigen Baureglements keine Änderungen. Der Art. 38 Abs. 1 wird nicht gestrichen, er markiert sinngemäss den Zweckartikel. Art. 38 Abs. 2 und Art. 38a werden bereinigt.

#### **Massnahme „Revision des Reklamereglements**

##### **Reklamereglement**

- *Art. 1 Abs. 1: Die Reklameverordnung äussert sich nicht zu den Möglichkeiten. Daher „Reklameverordnung“ am Ende des Abs. 1 streichen.*
- *Art. 2 Abs. 4: Die Gemeinde darf keine Vorschriften für bewilligungsfreie Reklamen erlassen (Art. 69 Abs. 3 BauG; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N 4 zu Art 1b). Ersten Satz streichen.*
- *Art. 3: „... an Fassaden ...“*
- *Art. 4 Abs. 2: Die Delegation an den Gemeinderat ist unzulässig. Die Zuständigkeit des Gemeinderates im Bau- und Planungsrecht ist beschränkt auf die in Art. 66 Abs. 3 BauG genann-*

ten Bereiche. Der Abs. 3: „... werden in der Regel nicht bewilligt.“ ist nicht genehmigungsfähig. Entweder sind sich bewegende Reklamen zulässig oder nicht. Wenn sie nicht zulässig sind, richten sich Ausnahmen nach Art. 26 BauG.

- Art. 5 Abs. 3: Zur Verhinderung von „Lichtverschmutzung“ sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Bei selbstleuchtenden Leuchtreklamen ist die himmelwärts abstrahlende Lichtmenge so gering wie möglich zu halten; die Oberseite ist lichtundurchlässig auszuführen. Bei angeleuchteten Leuchtreklamen muss die Lichtquelle bodenwärts gerichtet sein; eine Beleuchtung von unten nach oben ist nicht erlaubt.“
- Art 7 Abs. 3: Was versteht die Gemeinde unter „eigenreklameähnliche Fremdreklamen“ und „Dorfläden“? Bitte klären. Die in Abs. 4: genannten Reklamen haben eigenständigen Charakter und sollten daher nicht bei den Fremdreklamen erwähnt werden. Der Vorbehalt des Bundesrechts gilt ausserhalb der Bauzonen für alle Arten von Reklamen.
- Art. 8: Das „Gemeindemobiliar“ ist in Art. 3 Abs. 5 definiert: „... wie Gemeindeplananlagen“, daher bitte streichen.
- Art. 9: Von der Systematik her sollte dieser Artikel eher nach Art. 5 eingefügt werden.
- Art. 10 Abs. 1: Im ersten Satz sollte „Temporäre Reklamen und“ gestrichen werden. Der Bezug auf Veranstaltungen macht sonst keinen Sinn.
- Art. 11: „Aus wichtigen Gründen“ ersetzen durch „Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen ...“ (Art. 26 BauG).
- Art. 12 Abs. 1: Die Gemeinde sollte nicht vorschreiben, dass Fremdreklamen wechseln müssen. „...für wechselnde Fremdreklamen ...“.
- Abs. 3: Wenn die Gemeinde ein einheitliches Erscheinungsbild schlussendlich durchsetzen will, muss sie entsprechende Regelungen erlassen.
- Abs. 4: Warum wird eine Befristung eingeführt? Bei erfüllten Voraussetzungen besteht Anrecht auf eine unbefristete Baubewilligung. Entweder Abs. 4 streichen oder aber das öffentliche Interesse an einer solchen Einschränkung müsste im Erläuterungsbericht begründet und von uns akzeptiert werden.
- Art. 12/13: Ist mit „Plakatanschlagstelle“ das gleiche gemeint wie in Art. 3 Abs. 2 „Plakatstelle“? Begriffe vereinheitlichen.
- Art. 18 Abs. 2: Die Gemeinde darf keine Vorschriften für bewilligungsfreie Reklamen erlassen (Art. 69 Abs. 3 BauG; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N 4 zu Art 1b). Abs. 2 streichen.
- Art. 20: Das heute rechtsgültige Reklamereglement ist aufzuheben. „Mit dem Inkrafttreten wird das Reklamereglement (genehmigt am 3.10.2002) aufgehoben.“
- Die Genehmigungsvermerke sind anzupassen, da das Art. 9 Baugesetz die Grundlage bildet. Bitte gleiche Genehmigungsvermerke verwenden wie beim Baureglement.

### Plakatierungsplan

- Der Plakatierungsplan kann nicht als Teil der Reklameverordnung erlassen werden. Er ist von den Stimmberechtigten separat zu beschliessen. Bitte im Plantitel „Reklameverordnung“ streichen und den Plakatierungsplan mit Genehmigungsvermerken ergänzen. Inhaltlich ergeben sich weder Bemerkungen noch Vorbehalte.

Stellungnahme: Die Genehmigungsvorbehalte wurden berücksichtigt.

## Erläuterungsbericht

- *Der Erläuterungsbericht ist gemäss den vorgenommenen Änderungen zu bereinigen. Damit Interessierte das Massnahmenpaket 2 einordnen können, sollte erwähnt werden, welche weiteren Schritte, resp. Massnahmenpakete beabsichtigt sind und in welcher zeitlichen Abfolge dies geplant ist.*
- *Auf Seite 12 sollte erwähnt werden, dass die Gemeinde seit dem 13. April 2015 einen behördenverbindlichen kommunalen Richtplan Energie besitzt.*
- *Der Text auf Seite 12 und 13 ist unter „Auswirkungen“ dritter und fünfter Abschnitt nicht verständlich. Er sollte für die öffentliche Auflage klarer abgefasst werden. Der Abschnitt 1 ist aufgrund des Genehmigungsvorbehaltes anzupassen.*
- *Seite 15: Die Erneuerung von bereits bewilligten Reklamen ist durch die Besitzstandsgarantie abgedeckt. Eine Anpassung an das neue Recht ist nicht erforderlich.*

Die Vorbehalte wurden im Sinne des Vorprüfungsberichtes bereinigt. Der Gemeinderat hat den Vorprüfungsbericht zur Kenntnis genommen und die revidierten Unterlagen des zweiten NPTR-Pakets am 21. Dezember 2015 zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

### 4.3 1. Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 14. Januar 2016 bis 16. Februar 2016 statt. Sie wurde am 13. Januar 2016 im Anzeiger Region Bern und am 14. Januar im Amtsblatt publiziert.

Die Unterlagen lagen in der Einwohnergemeinde Muri, Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74 in 3074 Muri bei Bern in der Bauverwaltung öffentlich auf und konnten während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Unterlagen unter [www.muri-guemligen.ch](http://www.muri-guemligen.ch) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Am 28. Januar 2016 wurde zur Orientierung der anwesenden Lokalpresse und einer geringen Zahl interessierter Bürgerinnen und Bürger eine Fragestunde durchgeführt. Dabei wurde über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung informiert.

Innerhalb der Einsprachefrist sind zwei Einsprachen gegen die Einzelmassnahme „Aussenantennen“ eingereicht worden. Die Sammeleinsprache verschiedener Netzanbieter verlangte eine Lockerung der Bestimmungen im Gegensatz zur Einsprache eines Bürgers, welcher forderte die beiden Friedhofsareale „Aebnit“ und „Seidenberg“ den Gebieten zuzuweisen, in welchen keine Antennen zugelassen sind.

Die beiden Einsprachen wurden am 8. März 2016 verhandelt. Die Sammeleinsprache der Netzanbieter wurde in der Folge am 20. April 2016 zurückgezogen und gilt somit als erledigt. Bezüglich Einsprache des Bürgers ist es zu keiner Annäherung der unterschiedlichen Positionen gekommen. Diese wird nach dem Stimmbürgerbeschluss als unerledigt der Genehmigungsbehörde (AGR) weitergeleitet.

### 4.4 2. Öffentliche Auflage

Die 1. öffentliche Auflage der Teilrevision Paket 2 fand vom 14. Januar 2016 bis 16. Februar 2016 statt. Im Nachgang hat sich gezeigt, dass der falsche Plakatierungsplan (Anhang zum Reklamereglement) aufgelegt wurde. In der aufgelegten veralteten Fassung sind die Thorackerstrasse und die Thunstrasse, Abschnitt Sternen bis Friedhof Aebnit, fälschlicherweise als Strassenzüge für Fremdreklamen ausgeschieden. Dies entgegen dem Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember

2015, welcher aufgrund von entsprechenden Mitwirkungseingaben darauf verzichtet, die erwähnten Strassenabschnitte für Fremdreklamen freizugeben. Zudem fehlt im Bereich der Zentrumszone Muri die rote Farbe. Dieses mit roten Punkten begrenzte Gebiet ist wie zum Beispiel das Zentrum Gümligen oder wie die Arbeitsplatzzone an der Feldmoosstrasse für die Plakatierung von Fremdreklamen vorgesehen.

Diese beiden formellen Mängel (Auflage eines falschen Plananhanges) werden mit der erneuten Planaufgabe behoben.



*Plakatierungsplan (Ausschnitt Zentrum Muri) ALT, resp. Version 1. Auflage*



*Plakatierungsplan (Ausschnitt Zentrum Muri) NEU*

Die 2. öffentliche Auflage findet vom 27. April 2016 bis 26. Mai 2016 statt. Sie wurde am 27. April 2016 im Anzeiger Region Bern publiziert.

Die Unterlagen liegen erneut in der Einwohnergemeinde Muri, Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 74 in 3074 Muri bei Bern in der Bauverwaltung öffentlich auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Einigungsverhandlungen zu allfälligen Einsprachen werden am 2. Juni 2016 in der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

#### 4.5 Beschlussfassung Gemeinderat, Grosse Gemeinderat, Urnenabstimmung

Der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat werden voraussichtlich am 23. Mai bzw. 28. Juni 2016 die Vorlage beraten. Ziel ist es, das vorliegende Planungsgeschäft dem Stimmbürger am 25. September 2016 zum Beschluss vorzulegen.

#### 4.6 Genehmigung

...